

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstr. 1, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Abl. Reg. Abg. 1988, S. 355

B
**Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**
VERORDNUNGEN
**1174. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der Wasser-
gewinnungsanlage Latroptal
- Wasserschutzgebietsverordnung Latroptal -**

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone III
- § 4 Schutz in der Zone II
- § 5 Schutz in der Zone I
- § 6 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 7 Duldungspflichten
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Entschädigung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 143 Abs. 2, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663, 834) und
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342),

wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Latroptal der Stadt Schmallenberg (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Es erstreckt sich auf die

- Gemarkung Fleckenberg, Flure 5, 6, 11 und 12,
- Gemarkung Schmallenberg, Flure 1, 2, 3 und 28,
- Gemarkung Grafschaft, Flure 14, 15, 20, 21, 22, 30, 31, 32 und 33.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000 (Blatt 1.1 bis 1.5, 2.1 bis 2.5, 3.1 bis 3.5). Hierin sind die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -
5760 Arnsberg 2
2. Oberkreisdirektor
des Hochsauerlandkreises
- Untere Wasserbehörde -
5778 Meschede
3. Stadtdirektor
5948 Schmallenberg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung

sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),

- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm,
- Fäkalien.

Zu diesen gehören auch die im Katalog wassergefährdender Stoffe - Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 1. 3. 1985 (GMBL S. 175), vom 8. 5. 1985 (GMBL S. 369) und vom 26. 4. 1987 (GMBL S. 294) aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(3) Gülle im Sinn dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern und Schweinen, vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe, andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3

Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig

1. das Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen jeder Art,
2. das Wiederherstellen, Erweitern oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW), wenn das Abwasser in eine genehmigte Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet wird,
3. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,
4. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen sowie das Errichten von Regenklärbecken und von Abwasserbehandlungsanlagen, die den Gewässerschutz verbessern,
5. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen sowie von Anlagen zum Lagern oder behandeln von Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
6. das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine,
7. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. ölgekühlte unterirdische Hochspannungsleitungen,
8. das Errichten oder wesentliche Ändern von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
9. das Einleiten (Versickern) von unbelastetem Kühlwasser in den Untergrund,
10. Bohrungen aller Art,
ausgenommen: Bohrungen zur Installation von Weidebrunnen,
11. Sprengungen,
ausgenommen: Lockerungssprengungen für den land- und forstwirtschaftlichen Wegebau,
12. das wesentliche Erweitern des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben,
13. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,
14. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
15. der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht,

ausgenommen:

- der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender land- und forstwirtschaftlicher Wege, wenn ausschließlich Grauwacke, Diabas oder Kalkstein verwendet wird,
16. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge,
 17. das wesentliche Ändern von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
 18. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Hubschrauberlandeplätzen zur Durchführung von Waldkalkungen,
 19. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen,
 20. Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
 21. das Neuanlegen oder wesentliche Erweitern von Friedhöfen,
 22. der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Anlagen für den Schienenverkehr.

(2) In der Zone III sind verboten

1. das Errichten wassergefährlicher Anlagen jeder Art,
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,
3. das Errichten oder wesentliche Ändern baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW), wenn
 - Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht, oder
 - das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,

ausgenommen:

schwachbelastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,

4. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen,

ausgenommen:

- Regenklärbecken,
- Abwasserbehandlungsanlagen, die den Gewässerschutz verbessern,

5. das Einleiten von

- behandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen,
- unbehandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer,
- Abwasser jeder Art in den Untergrund (z. B. Versickern oder Versenken),

ausgenommen:

- das Versickern von schwachbelastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwäs-

serung sowie von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,

- das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,

6. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art, einschließlich von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,

ausgenommen:

das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine,

7. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe sowie Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. ölgekühlte unterirdische Hochspannungsleitungen,

ausgenommen:

- Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe,
- Abwasserleitungen,

8. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:

Gülle- und Jauchebehälter mit wasserundurchlässig befestigtem Abfüllplatz,

9. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe sowie das ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:

- Anlagen zum Lagern von Heizöl sowie Dieselmotortreibstoff, wenn der Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40 000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern chemischer Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und mineralischer Dünger,
- dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften, Jauche und Gülle,
- gegen Auswaschungen und Abschwemmungen gesicherte Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
- dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf,

10. das Verwenden chemischer Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel), die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft für die

Anwendung in „Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassersperren“ für die Wasserschutzzone III nicht zugelassen sind und die unsachgemäße Verwendung zugelassener Mittel dieser Art - Anwendungsverbote und -beschränkungen sind auf der Gebrauchsanweisung des jeweiligen Mittels aufgeführt -,

11. das Aufbringen von Klärschlamm und Fäkalien,
12. das Aufbringen von Nährstoffträgern, z. B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, Abwasser, auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen,

ausgenommen:

das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, dem Nährstoffangebot im Boden und dem Nährstoffbedarf der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,

– **Hinweis:** Maßnahmen im Rahmen der Waldschadensbekämpfung gelten nicht als Düngung im Sinne dieser Verordnung –,

13. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere
 - auf stark hängigen Flächen,
 - auf tiefgründig gefrorenem oder schneebedecktem Boden,

ausgenommen: geringfügige Schneebedeckung,
14. das Anlegen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht aufgefangen und schadlos beseitigt werden,
15. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen,
16. das Errichten oder Erweitern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben,
17. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
18. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- und Landebahnen sowie das Ausweisen von Sicherheitsflächen, Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs, **ausgenommen:** das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Hubschrauberlandeplätzen zur Durchführung von Waldkalkungen,
19. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege-, Wasserbau und beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen,

20. Abgrabungen im Sinne des Abtragungsgesetzes sowie Grabungen oder Abgrabungen durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt oder angeschnitten wird,

ausgenommen:

- Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen - soweit das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird - Baugruben für Ein- oder Zweifamilienhausbebauung,
21. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzfischhaltung,
 22. das Befahren von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor,
 23. Motorsportveranstaltungen,
 24. das Errichten oder Erweitern von Schießständen,
 25. das Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW).

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

1. Baumaßnahmen an Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen,
 2. das Ändern oder Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse,
 3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen zum Zwecke der Verbesserung des Gewässerschutzes,
 4. Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst,
 5. das Bauen von land- und forstwirtschaftlichen Wegen,
- ausgenommen:**
- Wege, bei deren Bau ausschließlich Grauwacke, Diabas oder Kalkstein verwendet wird,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an Postkabeln, soweit diese aufgrund privatrechtlicher Gestattungsverträge außerhalb der öffentlichen Verkehrswege verlegt sind, und an Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen. Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr unabwendbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen,
 7. Lockerungssprengungen,
 8. das Umwandeln von Sonderkulturen.

(2) In der Zone II sind verboten

1. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kern-

- brennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,
3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW),
- ausgenommen:**
Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,
4. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,
- ausgenommen:**
Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,
5. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund,
6. Abfallentsorgungsanlagen jeder Art sowie Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,
7. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe sowie Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. ölgekühlte unterirdische Hochspannungsleitungen,
8. das Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Umfüllen, Vertreiben, Verarbeiten, Anwenden wassergefährdender Stoffe,
- ausgenommen:**
- das zulässige Aufbringen von Nährstoffträgern nach Nr. 14,
 - das zulässige Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel) nach Nr. 11,
 - der Transport wassergefährdender Stoffe nach Nr. 9,
9. der Transport wassergefährdender Stoffe,
- ausgenommen:**
- Anliegerverkehr,
 - Durchtransport im Rahmen landwirtschaftlicher Nutzung,
10. Güllebehälter, Silagemieten und Silagesilos, Festmistlager,
11. das Verwenden chemischer Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel), die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft für die Anwendung in „Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassersperren“ für die Wasserschutzzone II nicht zugelassen sind; das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus Luftfahrzeugen – Anwendungsverbote und -beschränkungen sind auf der Gebrauchsanweisung des jeweiligen Mittels aufgeführt –,
12. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesikkersaft, Klärschlamm, Fäkalien und Abwasser,
13. das Bewässern mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser,
14. das Aufbringen von Nährstoffträgern wie z. B. Mineraldünger, Festmiste, Kompost auf land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen,
- ausgenommen:**
das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, dem Nährstoffangebot im Boden und dem Nährstoffbedarf der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,
- **Hinweis:**
Maßnahmen im Rahmen der Waldschadensbekämpfung gelten nicht als Düngung im Sinne dieser Verordnung –,
15. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgung der Abschwemmung, insbesondere
- auf starkhängigen Flächen,
 - auf tiefgründig gefrorenem oder schneebedecktem Boden,
- ausgenommen:**
geringfügige Schneebedeckung,
16. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,
17. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
- ausgenommen:**
das Umwandeln von Sonderkulturen,
18. Intensivbeweidung und Pferche,
19. Intensivtierhaltungen sowie das wesentliche Erweitern des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben,
20. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen und Gartenbaubetrieben,
21. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
22. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen,
23. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- oder Landebahnen sowie das Ausweisen von Sicherheitsflächen, Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
24. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen, Rastanlagen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsanlagen,
- ausgenommen:**
land- und forstwirtschaftliche Wege,
25. das Errichten von Anlagen zum Güterumschlag,

26. Abgrabungen im Sinne des Abgrabungsgesetzes sowie Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt oder angeschnitten wird,

ausgenommen:

- die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,
 - Unterhaltungsmaßnahmen an Post- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen,
27. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzfischhaltung,
28. das Anlegen von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind, und das Anlegen von Gräben mit Fließrichtung zur Zone I,
29. Bergbau, wenn er zu Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
30. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bau-Schutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Wasser- und Holzabfuhrwegebau und beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen,
31. Bohrungen jeder Art,

ausgenommen:

Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst,

32. Sprengungen,

ausgenommen:

Lockerungssprengungen,

33. das Errichten von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
34. Zelten, Lagern und jeder Badebetrieb an Gewässern,
35. das Befahren von Gewässern,

ausgenommen:

das Befahren zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,

36. Motorsportveranstaltungen,
37. Waschen von Fahrzeugen und Ölwechsel,
38. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten,
39. das Veranstellen von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen,
40. das Waschen oder Tränken von Vieh in oder an oberirdischen Gewässern,

ausgenommen:

Selbsttränkepumpen mit Ansaugschläuchen.

§ 5

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerks und sei-

ner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind,

ausgenommen:

Wartungs- und Reparaturarbeiten an der 110-kV-Leitung Gleidorf-Berghausen durch die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG; diese Arbeiten sind mit dem Wasserwerksbetreiber und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel) und jegliche Düngung sind verboten.

§ 6

Militärische Übungen und Liegenschaften

Militärische Übungen sowie das Errichten, Verändern und Nutzen militärischer Liegenschaften haben im Einklang zu stehen mit dem durch Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984 eingeführten Merkblatt-Entwurf – „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ – Stand 21./22. November 1983 –.

§ 7

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben darüberhinaus zu dulden,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,

3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt.

Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekanntzugeben. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 8

Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 entscheidet die Untere Wasserbehörde.

(2) Der Genehmigungsantrag (vierfach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen ggf. auch der Landwirtschaftskammer, ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen. § 7 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(4) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(5) Genehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmi-

gung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Abs. 3 Satz 1 ~~und Satz 2~~ gilt entsprechend. (gem. Verordnung v. 29. 9. 93 bis 3)

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 9

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 5 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerkes erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend.

§ 10

Entschädigung

Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag der Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 9 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, 23. September 1988

Der Regierungspräsident
gez. Grünschläger

Abl. Reg. Abg. 1988, S. 356

einem Tiegelinhalt von 350 kg Aluminiumlegierung. Der Schmelzofen mit einem Tiegelinhalt von 350 kg ist bereits vorhanden und genehmigt. Schmelzzusätze wie Reinigungsmittel oder Veredelungspräparate werden nicht eingesetzt.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BImSchG vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Siegen, Unteres Schloß, 5900 Siegen, Zimmer Nr. 155 und beim Bauamt der Gemeinde Burbach (Gemeindeverwaltung), Zimmer Nr. 41, Eicherweg 13, 5909 Burbach, in der Zeit vom 24. 10. 1988 bis 23. 12. 1988 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint header text, possibly "Verordnung über..."]

[Faint text block, likely a preface or introduction to the regulation]

[Faint text block, likely a list of recipients or related documents]